



**89. Beauftragung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren mit der Abwicklung der Geschäftsstelle des Öffentl. bestellten Vermess.-Ing. Dipl.-Ing. Daniel Amberge**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2/2412/010/13

Köln, den 22. Januar 2013

Mit sofortiger Wirkung habe ich den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Burkhard Alex, Bingenberg 10, 53773 Hennef und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Werner Stegen, Brueghelstraße 22, 53757 Sankt Augustin mit der Abwicklung der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Daniel Amberge, Rheinallee 10, 53639 Königswinter beauftragt.

Im Auftrag  
gez. H e y e r

ABl. Reg. K 2013, S. 62

**90. Denkmalschutz  
hier: Unterschützstellung von Landes- und Bundesbauten  
Bodendenkmal, Euskirchen, Erftmühlengraben**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 35.4.14-41.07

Köln, den 22. Januar 2013

Ich habe die Stadt Euskirchen veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal  
Erftmühlengraben  
Gemarkung Kuchenheim,  
Flur 1, Flurstück 8 (Teileigent. Bund) und  
weitere Flurstücke in Groß/Klein-Büllesheim,  
Kreuzweingarten-Rheder, Lommersum,  
Stotzheim und Wüschheim  
Stadt Euskirchen

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Euskirchen am 27. Oktober 2011.

ABl. Reg. K 2013, S. 62

**91. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Wesseling, Claus-Anlage**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.8851.4.1-§16-06/13-Ba

Köln, den 4. Februar 2013

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. §16 BImSchG der Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Wesse-

ling, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling bzgl. der wesentlichen Änderung der Claus-Anlage durch die Errichtung von Einbauten im bestehenden Kraftwerkschornstein mit einer Höhe von 172 m über Grund und der Betrieb des so modifizierten Schornsteins der Thermischen Nachverbrennungsanlage auf dem Werksgelände in 50389 Wesseling, Gemarkung Urfeld, Flur 14, Flurstück 50, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs.3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v.g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag  
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2013, S. 62

**92. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren für den Wasserverband Eifel-Rur  
– Retentionsbodenfilterbecken Broichweiden –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.1-1.2-(1.1)-1

Köln, 25. Januar 2013

Der Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren beantragt gemäß §§ 8 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Grundwasserentnahme in einer Menge von maximal 34 l/s, 120 m<sup>3</sup>/h, 2880 m<sup>3</sup>/d und 241 920 m<sup>3</sup> über zwölf Wochen auf dem Grundstück Gemarkung Alsdorf, Flur 62, Flurstück 248 mittels zweier Tauchpumpen in den Schächten Pegel P7 und P8 und die Versickerung des Grundwassers über Schlauchleitungen in dem Feuchtgebiet „Oberes Broichtal“ im Bereich des Retentionsbodenfilters (RBF) „Alte Kläranlage Broichweiden“ zur Einhaltung eines Mindestwasserstandes und zum Erhalt des Feuchtgebietes.

Nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) – jeweils in der jetzt gültigen Fassung – ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG). Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch die Maßnahme bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 62

**93. Einzelfallprüfung gemäß UVPG für die  
Firma Basell Polyolefine GmbH in Wesseling,  
Wasserrechtliche Erlaubnis für eine  
Grundwasserentnahme**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.1-1.2-(3.10)-5

Köln, den 24. Januar 2013

Verfahren im Wasserrecht; Einzelfallprüfung gem. § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S.175) in der Fassung vom 16. März 2010.

Die Basell Polyolefine GmbH, Brühler Straße 60, 50389 Wesseling beantragt gemäß §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie § 25 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S 926, SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung, eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Grundwasserentnahme mit einer Fördermenge von insgesamt 87 600 m<sup>3</sup> jährlich, um es als Brauchwasser zum Zwecke der Sanierung einer Grundwasserunreinigung zu verwenden.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 3c und d sowie 25 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 13.3.3 der Anlage Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für Grundwasserentnahmen mit einem jährlichen Volumen von mehr als 5 000 m<sup>3</sup> und weniger als 100 000 m<sup>3</sup> Wasser, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Dabei ist nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben ist aufgrund der Fördermenge von insgesamt 87 600 m<sup>3</sup> eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Die Prüfung der Unterlagen nach den v. g. Kriterien ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez.: Horstkötter

ABl. Reg. K 2013, S. 63

**C Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**94. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3070162882, 3071046746, 351003033.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

18. April 2013

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 18. Januar 2013

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 63

**E Sonstige Mitteilungen**

**95. Liquidation  
hier: Tourists for Change e.V.**

Der Verein „Tourists for Change e.V.“ (VR 4570) Amtsgericht Aachen ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert sich zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2013, S. 63

96. **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 3/2013  
Amtlicher Teil, S. 32, lfde. Nr. 54**

**Berichtigung  
der Tagesordnung  
der veröffentlichten Einladung zur  
Genossenschaftsversammlung der  
Sieg Fischerei-Genossenschaft**

am Freitag, dem 15. Februar 2013, um 16.00 Uhr

im Fischereimuseum zu Bergheim/Sieg Nachtigallen-  
weg 39 in 53844 Troisdorf-Bergheim

**Tagesordnung**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Rücktritt des Vorsitzenden Hubert Linden im August 2012
4. **Angebot der Stiftung Wasserlauf: Kooperation im Besucher – sowie im Wildlachszenrum Ein-**

**führung: Dr. Frank Molls, Geschäftsführer des RhFV und der Stiftung Wasserlauf; anschließend Beratung und Beschluss**

5. Tätigkeitsbericht 2012 des Geschäftsführers
6. Kassenbericht 2011 und 2012
7. **Berichte (zu TOP 6) des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises und Berichte über die internen Rechnungsprüfungen**
8. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
9. Haushalt 2013
10. **Vortrag S. Cunz, ehem. Kreisfischereiberater: „Ertrag des Gewässers-Fangertrag-Pachtzins“**
11. Anfragen und Mitteilungen

Hennef, den 20. Januar 2013

gez. B. Schwo n t z e n  
stellv. Vorsitzenden

ABl. Reg. K 2013, S. 64

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,64 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.